

## **RICHTIGE PREISAUSZEICHNUNG NACH DER EURO-UMSTELLUNG**

### **- ODER: VORSICHT, DIE € - ABMAHNER KOMMEN!**

von **Martin Bahr**<sup>1</sup>

*Kaum ist seit dem 1. Januar 2002 die Währung auf den € umgestellt, tauchen auch schon die ersten €-Abmahner auf: Personen, die im Internet auf der Suche nach Angeboten sind, deren Preise noch in DM lauten. Es folgt dann eine kostenpflichtige Abmahnung.*

Seit dem 01.01.2002 ist alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel der € geworden. In einer Selbstverpflichtung hat sich die Deutsche Wirtschaft jedoch bereit erklärt, bis zum 28. Februar 2002 weiterhin auch DM zu akzeptieren. Welche Auswirkung hat dies nun auf die Auszeichnung der Preise? Kann auch weiterhin in € / DM angeboten werden oder darf das Angebot nur noch in € lauten?

Entscheidende Rechtsgrundlage ist dabei die Preisangaben-Verordnung (PAngV).<sup>2</sup> Verstößt eine Person gegen diese PAngVO, kann er wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 1 UWG) bzw. gegen das Irreführungsverbot (§ 3 UWG) von einem Mitwettbewerber kostenpflichtig abgemahnt werden und ordnungsrechtlich (§ 10 PAngV) von den Verwaltungsbehörden belangt werden.

Es sollte daher folgendes zu beachten:

Die PAngV kommt im Verhältnis zwischen dem Gewerbetreibenden und Kunden zum Tragen (§§ 1, 2 PAngV). Zwischen reinen Geschäftskunden gilt sie nicht, jedoch sollte aus Gründen der Rechtssicherheit ähnlich verfahren werden.

Die Auszeichnung hat in Endpreisen zu erfolgen (§ 1 Abs.1 PAngV). Aus dieser Regelung ergeben sich nun mehrere Rechtsfolgen:

**(1) Eine Auszeichnung nur in DM ist ab dem 01. Januar 2002 nicht mehr erlaubt.**

---

<sup>1</sup> Der Autor ist Rechtsreferendar, Mitarbeiter der Kanzlei [Kröger&Rehmann](http://www.kroeger-rehmann.de) und spezialisiert auf das Recht der Neuen Medien und den gewerblichen Rechtsschutz, E-Mail: [mbahr@paranormal.de](mailto:mbahr@paranormal.de).

<sup>2</sup> Die Preisangabenverordnung ist abrufbar unter <http://transpatent.com/gesetze/pangv.html>.

**(2) Für eine gewisse Übergangszeit (empfehlenswert: bis zum 28. Februar 2002) sollten die €- und DM-Preise nebeneinander benutzt werden.**

Im Fall (2) gilt es jedoch noch § 1 Abs. 5 PAngV zu beachten: Danach haben die Angaben *„der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen der Preisklarheit und Preiswahrheit zu entsprechen. (...) die Endpreise sind hervorzuheben.“*

Um dies einzuhalten, sollten die €-Preise gegenüber den DM-Preisen deutlich hervorgehoben werden. Eine gesetzliche Regelung wie lange die parallele Auszeichnung in DM erfolgen darf, existiert nicht. Es handelt sich dabei jeweils um freiwillige Angaben des Händlers. Auf gesichertem Boden bewegt sich derjenige, der eine Parallelauszeichnung nur bis zum 28. Februar 2002 vornimmt, da bis dahin auch die allgemein anerkannte Selbstverpflichtung der Wirtschaft gilt. Eine Auszeichnung ab dem 1. März 2002 ist jedoch nicht automatisch wettbewerbswidrig, sondern sicherlich auch weiterhin für eine gewisse Übergangszeit, bis sich der Markt an die €-Preise gewöhnt hat, zulässig. Dies ist aber eine Frage des Einzelfalls und birgt daher eine nicht zu unterschätzende Rechtsunsicherheit.

**Weitere nützliche Informationen finden sich unter:**

<http://www.bundesregierung.de>

<http://www.bundesfinanzministerium.de>

<http://www.bmwi.de>

<http://www.diht.de>

<http://www.eic.de>

<http://www.euro-kompakt.de>